

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (ZF)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 BauNVO

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO

VERKEHRSLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN UND DARSTELLUNGEN gem. § 9 (9) BauGB

Table with 2 columns: Symbol and Description. Includes symbols for buildings, boundaries, and other planning features.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BF) (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

Table with 2 columns: Symbol and Description. Lists roof types and their permissible pitches.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TF) (§ 9 BauGB und § 9a BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 14 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

- 1 Die Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes...
2 Im Geltungsbereich des Vorhaben und Erschließungsplanes, Blatt 2 sind nur solche Vorhaben zulässig...

Garagen und überdachte Stellplätze (12 BauNVO)

- 3 Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und mit einem Mindestabstand von 0,5 m zur festgesetzten Straßenverkehrsfläche oder Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung zulässig.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 bis 21a BauNVO)

Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 (1) BauNVO)

- 4.1 Oberer Bezugspunkt für die Berechnung der Gebäudehöhe (GH) ist die obere Dachkante...
4.2 Unterer Bezugspunkt für die Berechnung der Höhen ist Normalhöhennull (NHN) in Metern (m) maßgebend.

Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)

- 5 Die zulässige Grundfläche darf durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zur GRZ von 0,8 überschritten werden.

Immissionsschutzbezogene Festsetzung (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

- 6 Öffnungen vor schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109-2:2018-01 sind in den orange gekennzeichneten Außenbauteilen in der Planskizze unter der Hinweisnummer 9 unzulässig.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BFT) (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

Dächer

- 7 Als Dacheindeckung sind rote bis braune Dachpfannen und -steine zu verwenden.

Außenwandflächen

- 8 Außenwandflächen von Gebäuden und Garagen sind mit Verbundmauerwerk auszuführen. Abweichend von Satz 1 dürfen bis zu 10 % der Außenwandverkleidung je Außenansicht mit anderen Materialien (z. B. sandsteinfarbend) ausgeführt werden.

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Zitierte Rechtsvorschriften und Regelwerke

- 9 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Kraft getreten am 4. August 2018 und zum 1. Januar 2019 (GV, NRW, 2018 S. 421)

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE (H) (§ 9 Abs. 5 BauGB und § 9 Abs. 6 BauGB)

- 1 Es kann keine Garantie für die Freiheit von Kampfmitteln gegeben werden. Bei der Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten ist Vorsicht geboten...
2 Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das dargestellte Baugelände frei von unterirdischen Leitungen ist...

- 3 Bodeneingriffe und Bodendenkmäler
3.1 Erste Erdbeobachtungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.

- 3.2 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251 591 8911) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).

- 3.3 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

- 4 Für das Baugelände ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 1.600 l/min für eine Löschzeit von 2 Stunden sicherzustellen. Auf das Regelwerk Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ und die einschlägigen DIN Norm 4066 „Hinweischilder für die Feuerwehr“ wird hingewiesen.

- 5 Oberboden („Mutterboden“) im Sinne der DIN 18 915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“, der bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen gem. § 202 BauGB. Der Oberboden ist vorrangig im Plangebiet wieder einzubauen. Der Oberboden von Bau- und Betriebsflächen ist gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern, und als kulturfähiges Material wieder aufzubringen.

- 6 Es wird auf die §§ 39 „Allgemeiner Artenschutz“ Bundesnaturschutzgesetz und 44 BNatSchG „Besonderer Artenschutz“ hingewiesen. Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG ist es verboten, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen und zur Gesunderhaltung von Bäumen sind zulässig. Die Verbote gelten nicht für die unter § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG genannten Fälle.

- Sofern bei den Abbrucharbeiten Tiere oder Lebensstätten der in Nordrhein-Westfalen verbreiteten planungsrelevanten geschützten Arten festgestellt werden sollten, besteht die rechtliche Verpflichtung, die Abbrucharbeiten sofort zu unterbrechen. In diesem Fall ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Insbesondere kann es sich um Fledermäuse und Vögel sowie deren Sommer- oder Winterquartiere, Wochensstuben, Brutplätze oder Ruhestätten handeln. Im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe sind die planungsrelevanten Arten erfasst.

7 Entwässerung

- Allgemeine Grundlage für die Beseitigung von Niederschlagswasser ist der § 44 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG).
Überflutungsschutz
Starkregenereignisse können durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden, sodass es zur Überflutung von Straßen, Gelände und Gebäuden kommen kann. Hiergegen muss sich der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gemäß DIN 1986 Teil 100 durch sinnvolle Kombinationen von Maßnahmen, die von der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Anlage abhängig sind, schützen.

- Rückstauschutz
Gemäß § 13 Abs. 4 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau aus dem Kanalnetz durch den Einbau von Rückstausicherungen zu schützen.

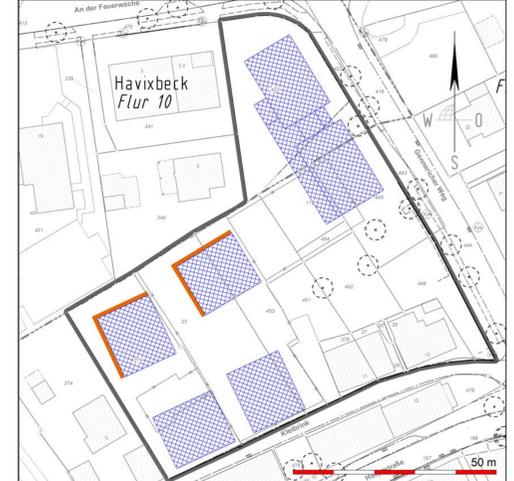
- 8 Zitierte Rechtsvorschriften
Als Wandhöhe gilt das Maß von der Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand (§ 6 (4) Satz 2 BauO NRW).

- Vollgeschoss sind oberirdische Geschosse, die eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein Geschoss ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es die in Satz 1 genannte Höhe über mehr als drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses hat (§ 2 (6) Satz 1 und 2 BauO NRW).

9 Immissionsschutz im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes

In den orange gekennzeichneten Außenbauteilen in der Planskizze sind Öffnungen vor schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109-2:2018-01 unzulässig. Für die Belüftung sind schalldämmte, eventuell fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen vorzusehen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag zusätzlich zur Umsetzung.

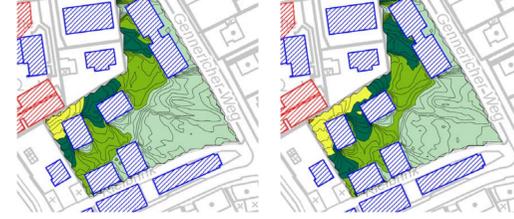
Planskizze: Keine Öffnungen vor schutzbedürftigen Räumen



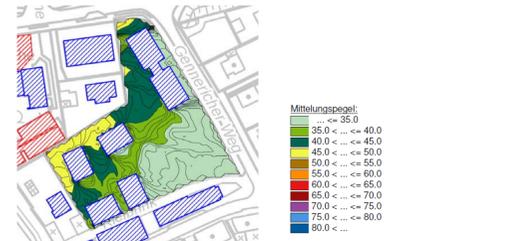
Lärmkarten im Nachtzeitraum

Erdgeschoss (Berechnungshöhe 2,0 m)

1. Obergeschoss (Berechnungshöhe 5,0 m)



2. Obergeschoss (Berechnungshöhe 7,5 m)



10 Wenn in den Planfestsetzungen Normen, Regelwerke, Pflanzlisten, Einzelhandelslisten, Pläne etc. und/oder Gesetze genannt werden, sind diese während der Öffnungszeiten oder nach vorheriger Terminabsprache bei der Gemeinde Havixbeck, Fachbereich I Bürgerservice, Planung, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck nach Bekanntmachung des Bauteilplanes einsehbar.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauteilpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018, in Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019 (GV, NRW, 2018 S. 421); geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV, NRW, S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019

§ 34 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV, NRW, S. 430), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV, NRW, S. 868), in Kraft getreten am 5. November 2016

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV, NRW, S. 926) neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV, NRW, S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV, NRW, S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV, NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV, NRW, S. 90)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV, NRW, S. 516), geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV, NRW, S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs vom 7. Juli 1987 (GV, NRW, S. 220), geändert durch 6. AnVO vom 18. Juli 2013 (GV, NRW, S. 493), in Kraft getreten am 27. Juli 2013

Hauptsatzung der Gemeinde Havixbeck

In den zurzeit geltenden Fassungen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses

VERFAHRENSÜBERSICHT

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat am gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kleibrink/Gennericher Weg“ beschlossen. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan „Kleibrink/Gennericher Weg“ gem. § 12 BauGB besteht aus vorhabenbezogener Bebauungsplan (Blatt 1) und Vorhaben- und Erschließungsplan (Blatt 2). Der Aufstellungsbeschluss wurde am gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kleibrink/Gennericher Weg“ hat mit dem Begründungsentwurf und der artenschutzrechtlichen Stellungnahmen gem. § 3 (2) Satz 1 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung sind am gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom gem. § 4 (2) BauGB beteiligt und gem. § 3 (2) Satz 3 BauGB von der Auslegung benachrichtigt. Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat am die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen geprüft, das Ergebnis ist mitgeteilt worden (§ 3 (2) BauGB).

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kleibrink/Gennericher Weg“ hat mit dem Begründungsentwurf und der artenschutzrechtlichen Stellungnahmen und den nach Einschätzung der Gemeinde Havixbeck wesentlichen, bereits vorliegenden Stellungnahmen gem. § 4a (3) BauGB in der Zeit vom zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der erneuten Auslegung sowie Angaben dazu, sind am gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis darauf, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen des Entwurfes während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom gem. § 4a (3) BauGB beteiligt und von der erneuten Auslegung benachrichtigt.

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat am gem. § 3 (2) Satz 4 BauGB die fristgemäß vorgebrachten Anregungen geprüft und diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kleibrink/Gennericher Weg“ am in Kenntnis der Begründung und der artenschutzrechtlichen Stellungnahme gem. § 10 (1) BauGB i. V. m. § 89 (2) BauO NRW sowie den §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Havixbeck, den (Grommüller) Bürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Kleibrink/Gennericher Weg“ ist am gem. § 10 (3) Satz 4 BauGB rechtskräftig geworden. In dieser Bekanntmachung ist gem. § 10 (3) Satz 3 BauGB darauf hingewiesen worden, wo der Bebauungsplan mit der Begründung eingesehen werden kann. In dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB, des § 215 (1) BauGB sowie auf die Vorschriften des § 7 (6) GO NRW hingewiesen worden.

Dieser Bebauungsplan ist am gem. § 10 (3) Satz 4 BauGB i. V. m. § 6 (1) Satz 2 BkamtVO in Kraft getreten.

Havixbeck, den (Grommüller) Bürgermeister

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenvorordnung vom 18. Dezember 1990, Katasterstand: November 2018

Borken, den (M. Wülfing) Öffentl. best. Verm.-Ing.

BEGLAUBIGUNG

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Havixbeck, den Der Bürgermeister Im Auftrag

GEMEINDE HAVIXBECK



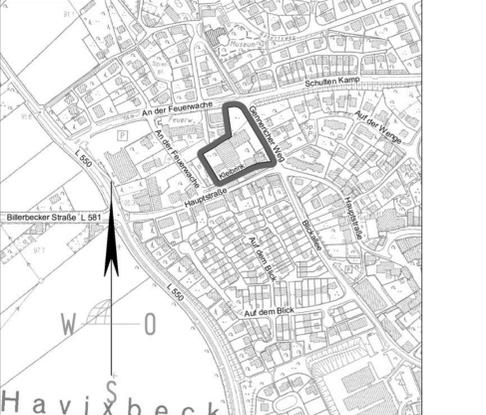
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Kleibrink/Gennericher Weg“ (im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Blatt 1 von 2

Anderer Bebauungsplan besteht aus: Vorhabenbezogener Bebauungsplan (Blatt 1), Vorhaben- und Erschließungsplan (Blatt 2)

Maßstab 1:500

Lage des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)



Kartenhintergrund: Land NRW (2019), Lizenz: d-daby-2/0 https://www.opengisdata.nrw.de/produkte/geobasis/spd/gis/